

7. Sekundärliteratur

Frankens Stiftungen. Eine Zeitschrift zum Besten vaterloser Kinder.

Halle (Saale), 1792

B. Privilegium des königl. Pädagogiums zu Glaucha an Halle.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

B.

Privilegium des Königl. Pädagogiums
zu Glaucha an Halle.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns der Ehrwürdige und Hochgelehrte Unser lieber Getreuer, Ehrn August Hermann Franke, Professor Theologiae Ordinarius bey Unserer Universität zu Halle, allerunterthänigst vorgetragen, wie daß er ein Pädagogium zur Auf-
erziehung adelicher Jugend und anderer junger Leute, so zu academischen Studiis zubereitet werden, ange-
leget, es auch mit demselben dahin gediehen, daß sich von einer anfangs geringen nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute, meistens aus andern Provinzen, bishero zu demselben eingefunden haben und zum Theil schon darinnen erzogen worden, und Wir an sothanem Gott zu Ehren, zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten, vieler Eltern Vergnügen, und insonderheit zu Unserer dortigen Universität mehrerm Aufnehmen gereichenden, heilsamen und rühmlichen Werke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen, sondern auch selbiges zu secundiren, und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst gemeynnet seynd; Als haben Wir zu solchem Ende hierdurch Ver-
sehung

sehung gethan, und dasselbige folgenbergestalt privilegiret, und zwar

1. Wollen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß, wie solches Pädagogium von dem Professor Franken privatim angeleget worden, also solches hinfüro unter Unserm Namen, Schutz und Autorität geführet, auch als ein publiques Werk consideriret, und Pädagogium Regium genennet werden soll.

2. Soll das ganze Werk ein Annexum Unserer Universität zu Halle, und derselben Jurisdiction untergeben seyn, die Direction aber erwähntem Professor Franken bey seinen Lebzeiten, und so lange er in Unsern Landen bleibet, ob er gleich an einen andern Ort von Uns berufen werden möchte, gelassen werden.

3. Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren, der die Subdirection des Werks führe, frey stehen; und

4. Da er nach Gottes heiligem Rathschluß mit Tode abgehen möchte, zur Direction des Werks kein anderer genommen, als den er selber bey Lebzeiten dazu benennet, und im Testament eingesetzet, dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften, geschickten und verständigen Männern, und zwar denen, welche er ebenfalls dazu benennet haben wird, aufgetragen und anvertrauet werden soll, welche dahin zu sehen
Fr. St. 1. B. 2. St. § haben,

haben, daß dies Pädagogium Regium, so, wie es angefangen, mit gehöriger Treue, Dexterität und Prudenz fortgesetzt, und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus, jedoch mit Zuziehung der Theologischen Facultät bey der Universität Halle, gehalten werde.

5. Nächst dem wollen und verordnen Wir, daß die im Pädagogio Regio Lehrende als Praeceptores publici, gleich denen andern Collegis des dasigen Gymnasii, consideriret werden; und daß

6. Dieselben, indem sie aus Unserer dortigen Universität genommen werden, und die Studia humaniora immer weiter excoliren, die im Lande und bey Unserer Universität befindlichen Beneficia und Stipendia, in specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris litteraturæ, vor andern zu genießen haben; Auch

7. Nachdem sie im Lehren und Unterrichtung der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pädagogio Regio erwiesen, und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben, bey sich eröffnenden Vacantien, als Rectoraten, Conrectoraten oder andern Bedienungen in denen Gymnasiis und Trivial-Schulen Unserer Lande, zu desto mehrerer Verbesserung des gemeinen und bishero verderbten Schulwesens, vor andern in Consideration gezogen werden sollen.

8. Diereil auch durch die Uebung im Dociren und Umgang mit jungen Leuten, in specie durchs Catechisiren, die beste Vorbereitung zum Predigtamt geschiehet, so wollen und verordnen Wir, daß die in diesem Pädagogio Regio Lehrende auch zum Predigtamt in Unsern Provinzen und Landen, wenn sie sich bey denen Examinibus in Lehr und Leben darzu qualificiren, vor andern befördert werden sollen.

9. Auch ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, daß die Lehrende sowohl als Lernende, wie nicht weniger auch die übrigen Personen, so bey diesem Pädagogio Regio Dienste thun, und allein ad corpus istud gehören, auch von demselben ganz unterhalten werden, von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairn Steuern gleich andern Schulbedienten exeimt, Ingleichen

10. Die Häuser, so zu Wohnungen der Lehrenden und Pädagogisten, wie auch derer übrigen diesem Pädagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden, auch vorhin noch nie in Catastro gewesen, von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen; Und da

11. Die Lehrende sowohl als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-Accise entrichten müssen, so verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß einem jedem Præceptorio Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll, jährlich sechs Thaler aus der

Accise & Kasse an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12. Ueberdem thun Wir auch die Vernehmung wegen derer Lernenden, so in diesem Pädagogio Regio zu academischen Studiis zubereitet werden, daß dieselben, wenn Stipendia in Unserm Herzogthum Magdeburg zu vergeben seynd, mit dazu admittiret, auch

13. Wenn sie ihre Studia gründlich tractiret, in humanioribus Studiis ein gutes Fundament ge-
leget, und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget, auch nachmals auf Unserer dasigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen, in Unsern Landen und Provinzen zu denen Ehren-Ämtern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable seynd, befördert werden sollen.

14. Und damit alles Aergerniß der Jugend um so viel mehr verhütet werde, so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß nahe bey dem Pädagogio Regio keine Schenke außs neue angeleget und in denen Schenthäusern, welche schon um die Gegend seynd, alles ärgerliche Wesen, Geschrey und Tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll, sowohl an Werkeltagen, als an Sonn- und Festtagen.

15. Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist, daß hierüber streif, fest und unverbrüchlich gehalten

gehal-

gehalten, und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter, gebieten und befehlen auch Unsern Regierungen und Consistoriis, Amts-Kammern, Universität zu Halle, Amts-Hauptleuten und Beamten, Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten, und andern Unsern Befehlshabern, desgleichen denen Magistraten und Gerichten in Städten und Flecken, sich darnach gehorsamst zu achten, und dieses Unser allergnädigstes Privilegium zur Observanz zu bringen, auch das Pädagogium Regium weder selbst, noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und anhangendem Königlichem Lehnß-Siegel; Gegeben Edln an der Spree, den Neunzehnten Septembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friedrich.

(L. S.)

P. J. v. Suchs.

Anm. Mehreres, was in diesen Privilegien enthalten ist, ist zum Theil nie in Ausübung gebracht, zum Theil bey ganz veränderten Umständen von selbst weggefallen, wie künftig noch deutlicher werden wird.